

Schlecht wöchentlich viermal:  
Montag, Mittwoch, Freitag  
und Samstag.

Bezugspreis vierteljährlich:  
bei der Post abgeholt 1.80 M.,  
durch die Post zugestellt 2.10 M.,  
für Montabaur 1.50 M.,  
bei unseren Agenturen  
monatlich 55 Pfg.

Frei-Beilagen:  
Wöchentlich zweimal: Fahrplan,  
monatlich einmal: Wandkalender  
mit Württembergische.

# Kreis-Blatt



für den Unterwesterwaldkreis.  
(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Anzeigengebühren für die  
Gespaltene kleine Zeile oder  
deren Raum 15 Pfg.

Reklamen d. Doppelzeile 30 Pfg.  
Anzeigen finden im ganzen  
Kreis wirksamste Verbreitung.

Beilagen nach Uebereinkunft.  
Bestellungen werden jederzeit  
angenommen.

Telegramm-Adresse:  
Kreisblatt Montabaur.

Fernsprech-Anschluß Nr. 10.

Nr. 22.

Montabaur, Mittwoch, den 7. Februar 1917.

50. Jahrgang.

## Amtlicher Teil.

### 3. Bekanntmachung

der Fassung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 23. Dezember 1916.

Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund von Artikel 11 der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 289), betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 wird die Fassung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,  
Dr. Helfferich.

#### Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren. Vom 23. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirk-, und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen sowie an Schuhwaren wird eine Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.

Schuhwaren im Sinne der Verordnung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Web-, Wirk- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.

§ 2. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Aufgabe:

- den Vorrat an dem im § 1 bezeichneten Gegenständen, soweit sie nicht von der Heeres- und Marineverwaltung beansprucht werden, zu verwalten, insbesondere für gleichmäßige Verteilung und sparsamen Verbrauch Sorge zu tragen;
- den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu beschaffen;
- die Versorgung der Behörden mit Uniformstoffen für die bürgerlichen Beamten zu regeln;
- die Herstellung und den Vertrieb von Ersatzstoffen zu fördern.

§ 3. Die Reichsbekleidungsstelle gliedert sich in eine Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung.

§ 4. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. Der Reichskanzler ernannt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder.

§ 5. Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der Reichsbekleidungsstelle als Vorsitzenden, fünf ständige Preussischen Regierungsdirektoren und je einem Königlich Bayerischen, Königlich Sächsischen, Königlich Württembergischen, Großherzoglich Badischen, Großherzoglich Sächsischen und Elsaß Lothringischen Regierungsdirektor. Außerdem gehören ihm an der Vorsitzende des nach § 10 zu bildenden Ausschusses, zwei Vertreter des Deutschen Städtebundes, je ein Vertreter des Deutschen Handelsstaats, des Deutschen Landwirtschaftsstaats, des Kriegsausschusses für die deutsche Industrie, des Handwerks, der Verbraucher und fünf weitere Vertreter; der Reichskanzler ernannt die Vertreter und ihre Stellvertreter sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 6. Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen, insbesondere über die Durchführung der Bezugsüberwachung, gehört werden.

§ 7. Gewerbetreibende, die mit den in § 1 bezeichneten Gegenständen Großhandel treiben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe herstellen, dürfen nur solche Abnehmer Waren liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben. Die Reichsbekleidungsstelle kann bei W-trägen, die vor dem 1. Mai 1916 abgeschlossen worden sind, auf Antrag die Erfüllung auch dann gestatten, wenn eine dauernde Geschäftsverbindung nicht besteht.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Bekleidungsstücken

darf nur auf Bestellung und nur dann vorgenommen werden, wenn der Gewerbetreibende von seinem Kunden einen festen Auftrag schriftlich erhalten hat, in dem Stückzahl und Preis für jeden Gegenstand angegeben sind; die Vorschrift findet auf die Maßschneiderei und auf Musterkollektionen keine Anwendung.

Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.

§ 8. Jeder Gewerbetreibende, der Kleinhandel mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen betreibt, hat unverzüglich eine Inventur über die in seinem Besitze befindlichen Waren aufzunehmen. Hierbei sind die derzeitigen Kleinhandelsverkaufspreise unter Zugrundelegung der Preise einzusetzen, die den in der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) vorgeschriebenen Preisen entsprechen.

Die Inventur haben auch diejenigen Gewerbetreibenden aufzunehmen, die neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreiben.

Vor Abschluß der Inventur dürfen in ihr aufzunehmende Waren nicht veräußert werden. Nach Abschluß der Inventur dürfen von jeder Art der aufgenommenen Waren bis 1. August 1916 höchstens 20 vom Hundert, nach den in der Inventur eingetragenen Preisen berechnet, veräußert werden.

Wer neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreibt, darf außer diesen 20 vom Hundert unbeschadet der Vorschriften des § 7 noch soviel veräußern, als er im Großhandel absetzt und soviel verarbeiten, als er zur Maßschneiderei benötigt.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß eine Nachprüfung der vorgeschriebenen Inventuren und der stattgehabten Verkäufe möglich ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Bestimmungen über die Verpflichtung zur Aufstellung weiterer Inventuren und über eine allgemeine Bestandsaufnahme erlassen. Sie kann dabei den Gewerbetreibenden weitere Einschränkungen für den Absatz ihrer Waren und weitere Verpflichtungen über die Buchführung und dergleichen auferlegen.

Die Vorschriften des Abs. 1 bis 5 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.

§ 9. Der Verkauf der im § 1 bezeichneten Gegenstände an die Verbraucher ist allen Personen verboten, die nicht gewerbsmäßig Kleinhandel mit diesen Gegenständen betreiben.

§ 9a. Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen entgeltlich nur veräußert werden:

- von den behördlich zugelassenen Personen und Stellen,
- von anderen Personen an die behördlich zugelassenen Personen und Stellen.

Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen nur die behördlich zugelassenen Personen und Stellen gewerbsmäßig erwerben.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit den in Abs. 1 bezeichneten Gegenständen erlassen.

§ 10. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 11. Wer mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Gewerbe treibt, darf diese Gegenstände nur gegen einen von der zuständigen Behörde ausgefertigten Bezugschein an die Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen. Die Überlassung zur Benutzung für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Tagen darf ohne Bezugschein erfolgen. Die Reichsbekleidungsstelle kann weitere Ausnahmen von der Vorschrift in Satz 1 zulassen.

Der Gewerbetreibende darf den Preis erst nach Empfang des von der zuständigen Behörde ausgefertigten Bezugscheins ganz oder teilweise fordern oder annehmen. Der Bezugschein wird dem Verbraucher nur im Bedarfsfall und nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller muß die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen darzulegen. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundsätze aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

§ 11a. Es ist verboten, zu Zwecken des Wettbewerbs in Zeitungsanzeigen oder anderen Bekanntmachungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, insbesondere durch Bekanntmachungen im Schaufenster oder in sonstigen Geschäftsräumen, in einer für die Öffentlichkeit erkennbaren Weise auf die Bezugscheinfreiheit oder die Bezugscheinregelung hinzuweisen.

§ 12. Die Ausfertigung des Bezugscheins erfolgt durch die zuständige Behörde des Wohnorts des Antragstellers, die hierüber Listen zu führen hat. Der Bezugs-

schein ist nicht übertragbar. Er gibt kein Recht auf Vorfertigung der Ware, deren Bedarf bescheinigt ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann nähere Bestimmungen über das bei Ausfertigung der Bezugscheine zu beobachtende Verfahren treffen. Für die Bezugscheine und die Listen sind die von der Reichsbekleidungsstelle aufgestellten Muster zu verwenden.

§ 13. Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Bezugscheine durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (Lochen und dergleichen), die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jeden Monats an die zuständige Behörde des Wohnorts des Verkäufers abzuliefern.

§ 14. Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und die von den Landeszentralbehörden und Kommunalverbänden mit der Ueberwachung der Vorschriften in §§ 1 bis 13 betrauten Personen sind befugt, in die Räume der dieser Verordnung unterstehenden Betriebe einzutreten, die Warenlager und die übrigen Geschäftseinrichtungen zu besichtigen, Auskunft einzuholen und die Geschäftsaufzeichnungen einzusehen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 15. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16. Die Deckung des Bedarfs der im § 2 Nummer 2 aufgeführten Behörden und Anstalten erfolgt in der Weise, daß die von der Landeszentralbehörde vorgeprüften Bedarfsanzeigen der Reichsbekleidungsstelle überwiesen und einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Ausschuss behufs Feststellung des zu überweisenden Anteils vorliegt werden, worauf dann die Reichsbekleidungsstelle die Bezugsbescheinigung der Feststellung ersprechend ausstellt. Das Nähere, insbesondere auch die Zusammensetzung des Ausschusses, bestimmt der Reichskanzler.

§ 17. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung:

- auf die von den Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung beschlagnahmten Gegenstände während der Dauer der Beschlagnahme;
- auf den Erwerb von Gegenständen seitens der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

§ 18. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne der §§ 12, 13 sowie des § 15 und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 15 anzusehen ist. Sie oder die von ihnen bezeichneten Behörden erlassen die näheren Bestimmungen zur Ausführung und Ueberwachung der Vorschriften der §§ 7 bis 9, 10 bis 13; soweit dies nicht geschieht, haben die Kommunalverbände die Ausführung und Ueberwachung der Vorschriften der §§ 7 bis 9, 10—13 selbstständig zu regeln und die notwendigen Einrichtungen zu treffen.

§ 19. Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit dies nicht den Landeszentralbehörden, der Reichsbekleidungsstelle oder den Kommunalverbänden überlassen ist. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 20. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

- wer den Vorschriften der §§ 7 Abs. 1, Satz 1, Abs. 2, § 8 Abs. 1 bis 6, § 9, § 9a Abs. 1, 2, § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 11a, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 oder den zu diesen Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers, der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bezeichneten Behörden, der Reichsbekleidungsstelle oder der Kommunalverbände zuwiderhandelt;
- wer der Vorschrift des § 14 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
- wer eine nach § 14 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt, oder offensichtlich unwahre oder unvollständige Angaben macht;
- wer den Vorschriften des § 14 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet;
- wer den auf Grund des § 9a Abs. 4 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Im Falle der Nummer 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 9a Abs. 1, 2 und § 11a können neben der Strafe die Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 21. Die Verordnung tritt mit dem 18. Juni 1916 in Kraft.  
Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

## Bekanntmachung über Schuhwaren.

Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund der §§ 1, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 463)

bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis: Nr. 289)

§ 1. In dem Verzeichnis A (Freiliste) in § 2 der Bekanntmachung über Bezugsscheine vom 31. Okt. 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1218 wird die Nummer 31, Schuhwaren, gestrichen.

§ 2. Bezugsscheine für die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Luxus-Schuhwaren können ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein von ihm getragenes gebrauchsfähiges Paar Schuh oder Stiefel, deren Unterboden aus Leder besteht, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat.

Auf einem derartigen Bezugsschein müssen die Luxus-Schuhwaren nach dem Wortlaut des nachstehenden Verzeichnisses angegeben sein. Wer mit Schuhwaren Gewerbe treibt, darf gegen einen derartigen Bezugsschein nur ein Paar der im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Luxus-Schuhwaren an Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen.

Das Nähere, insbesondere die Beschränkung der Paarzahl, für die derartige Bezugsscheine ausgestellt werden können, bestimmt die Reichsbekleidungsstelle.

### Verzeichnis der Luxus-Schuhwaren.

1. Schuhwaren, deren Schäfte ganz oder zum Teil aus feinfarbigem echten Ziegenleder (Chevreau) oder aus feinfarbigem Kalbleder oder Laidleder (nicht Laidtuch) jeder Art bestehen.

Dazu gehören nicht Schuhwaren, die nur Laidleder-Vordertappen haben, sowie Schuhwaren, deren Schäfte aus braunem Ziegenleder (Chevreau) oder braunem Kalbleder, ohne Rücksicht auf die Farbentöne bestehen.

2. Gesellschafts- oder Tanzschuhe aus Laidleder (nicht Laidtuch), Seide, Atlas, Brokat oder Sammet.

3. Hausschuhe oder Pantoffel mit Absätzen von mehr als 3 cm Höhe, deren Schäfte aus Seide, Atlas, Brokat, Sammet, Laidleder (nicht Laidtuch) oder Wildleder (Sämisch-Leder) bestehen.

4. Reitstiefel, deren Schäfte ganz oder zum Teil aus Laidleder bestehen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen Vorschrift in § 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nummer 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 bestraft. Auch kann nach § 15 letzterer Bekanntmachung die zuständige Behörde die betreffenden Betriebe schließen.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Schuhwaren, die bisher bezugscheinfrei waren, aber durch diese Bekanntmachung bezugscheinpflichtig werden, dürfen noch bis zum 31. Januar 1917 ohne Bezugsschein an die Verbraucher ausgedient werden, wenn sie auf Grund einer Bestellung des Verbrauchers bereits am 27. Dezember 1916 in Arbeit genommen waren.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

(Fortsetzung folgt.)

## Gesetz.

### betreffend die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, vom 30. Dezember 1916.

§ 1. Abweichend von den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes erfolgt die Veranlagung des gesamten Einkommens einer physischen Person nach dem Ergebnis des dem Steuerjahre vorangegangenen Kalender- oder Geschäftsjahrs, wenn ihr in diesem Jahre während des gegenwärtigen Krieges aus gewerblicher Tätigkeit oder aus gewinnbringender Beschäftigung oder als stillem Gesellschafter oder als Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Beträge zugeflossen sind, die bei der Veranlagung nicht zur Anrechnung gelangen, weil die Einkommensquelle vor Beginn des Steuerjahrs weggefallen ist oder sich wesentlich geändert hat. Auch Einkünfte aus einer einmaligen Tätigkeit sind hierbei in Anrechnung zu bringen.

Bei dieser Berechnung (Abs. 1) ist bei Quellen, deren Ergebnis nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes auf Grund einer Durchschnittsberechnung zum Ansatz gelangt, nicht das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs, sondern die Durchschnittsberechnung maßgebend.

Rührt das Einkommen ganz oder teilweise aus der Beteiligung an einer während des Krieges aufgelösten Gesellschaft mit beschränkter Haftung her, so erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf den Anteil an den während des Krieges aufgesammelten Rückstellungen der Gesellschaft. Soweit die aus der aufgelösten Gesellschaft dem Gesellschafter zugeflossenen Beträge bei der Gesellschaft nicht zur Besteuerung gelangt sind, findet eine Anrechnung der Steuer nach § 71 des Einkommensteuergesetzes nicht statt.

§ 2. Hat sich während des Krieges eine nach § 1 Nr. 4 bis 6 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtige Gesellschaft um-

gewandelt oder haben sich mehrere steuerpflichtige Gesellschaften zu einer neuen Gesellschaft vereinigt, so ist die neu entstehende Gesellschaft von dem Zeitpunkt ihres Entstehens ab steuerpflichtig. Die Veranlagung erfolgt nach dem durchschnittlichen Ergebnisse der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre, wenn die übernehmende und die übernommene Gesellschaft zusammen mindestens drei Jahre bestanden haben, andernfalls nach der Dauer der kürzeren Zeit des Bestehens. Soweit in die Durchschnittsberechnung das Ergebnis von Geschäftsjahren einzustellen ist, während deren die übernehmende Gesellschaft noch nicht bestanden hat, gelten die bilanzmäßigen Ergebnisse der übernommenen Gesellschaft als Einkommen der übernehmenden Gesellschaft.

Hat während des Krieges eine schon bestehende steuerpflichtige Gesellschaft eine andere Gesellschaft oder deren Vermögen übernommen, so werden die bilanzmäßigen Ergebnisse, die die übernommene Gesellschaft in den für die Durchschnittsberechnung in Betracht kommenden Jahren erzielt hat, dem Einkommen der übernehmenden Gesellschaft hinzugerechnet.

§ 3. Die vorstehenden Vorschriften (§§ 1 und 2) kommen nur zur Anwendung, wenn das danach berechnete Einkommen das nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu veranlagende Einkommen übersteigt.

Die Steuerpflichtigen haben die zu der Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen und auf Erfordern nachzuweisen.

§ 4. § 1 findet keine Anwendung auf die Dienstbezüge einer der im § 14 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Personen bei deren Ausscheiden aus dem Dienste.

§ 5. Unter Zugrundelegung der Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 hat auch die Verichtigung schon stattgefundenen Veranlagungen zu erfolgen. Sie hat für diejenigen Steuerjahre zu unterbleiben, für welche die zu erhebende Nachsteuer den Betrag von 100 Mark nicht erreicht.

§ 6. Die nach § 63 des Einkommensteuergesetzes finden auf die Verichtigungen Anwendung.

§ 7. Die nach § 63 des Einkommensteuergesetzes wegen Wegfalls einer Einkommensquelle zu gewährende Steuerermäßigung ist zu versagen, insoweit durch die Ermäßigung Beträge der im § 1 genannten Art der Besteuerung entgehen würden. Bereits bewilligte Ermäßigungen sind zurückzunehmen.

§ 8. Dem § 62 des Einkommensteuergesetzes tritt als Abs. 2 hinzu: In gleicher Weise ist eine neue Veranlagung vorzunehmen, wenn die Vermehrung des Einkommens dadurch eintritt, daß nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst oder nach der Wiederaufhebung der Kriegsformation

1. Steuerpflichtige aus neu aufgenommenen gewerblicher Tätigkeit oder gewinnbringender Beschäftigung Einkommen beziehen oder

2. Offiziere oder Beamte in den Genuß der Friedensbezüge treten.

§ 9. Im § 70 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes werden die Worte „mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 M“ durch die Worte „mit einem dem Einkommen von nicht mehr als 3000 M. entsprechenden Steuerjahre“ ersetzt.

§ 10. Der Finanzminister kann Ausnahmen bewilligen, wenn durch Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes eine unbillige Härte oder eine mehrfache Heranziehung desselben Einkommens zur Einkommensteuer herbeigeführt wird.

§ 11. Die Gemeinden sind befugt, auch abweichend von den §§ 84 und 85 des Kommunalabgabengesetzes von den gemäß den §§ 4 bis 6 berichtigten Steuerföhen Zuschläge zu erheben oder im Falle des § 36 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes in entsprechender Anwendung der §§ 4 bis 6 Nachveranlagungen vorzunehmen.

Ermäßigungen, die auf Grund des § 8 gewährt werden, sind auch für die kommunale Besteuerung maßgebend; im Falle des § 36 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes haben die Gemeindevorstände die entsprechenden Ermäßigungen vorzunehmen.

§ 12. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Montabaur, den 3. Februar 1917.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Derjenigen Steuerpflichtigen, denen seit Beginn des Krieges Einkommen zugeflossen ist, das nach den Vorschriften dieses Gesetzes noch nicht äglic zur Besteuerung heranzuziehen ist, haben die bezüglichen Einkommenbeträge für jedes der Steuerjahre 1915 und 1916 getrennt dem Unterzeichneten bis spätestens 15. März d. Js. anzugeben. Ferner haben diejenigen Personen, welche für das Steuerjahr 1917 eine Steuererklärung eingereicht haben, gegebenenfalls noch eine Verichtigung der Erklärung bis zu gleichem Zeitpunkt abzugeben.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Unterwesterwaldkreises: Bertuch.

An die Herren Bürgermeister.

Tagtäglich laufen Einzelanträge auf Ausstellung von Saatkarten ein. Daß die Prüfung und Erledigung dieser Einzelanträge sehr zeitraubend ist, ist offenbar. Ich ersuche Sie daher, alle Anträge dieser Art in Ihrer Gemeinde entgegenzunehmen. Die Anträge sind dortorts zu prüfen, in einer Liste aufzuführen, mit entsprechendem Vermerk zu versehen und sodann mir vorzulegen.

Bei Anträgen auf Ausstellung einer Saatkarte für Sommergerste ist besonders zu berichten ob und wie viel Gerste der Antragsteller im Vorjahre geerntet hat.

Ich ersuche Sie, wiederholt ortsüblich darauf hinzuweisen, Anträge auf Ausstellung einer Saatkarte sofort zu stellen und die Anträge innerhalb 10 Tagen mir einzureichen.

Montabaur, den 5. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses: Bertuch.

## Bekanntmachung.

Die Reichshilfsfruchtstelle Berlin schließt durch Vermittlung ihrer Oberkommissionäre Anbauverträge zwecks Vermehrung des Hülsenfrüchtenanbaues ab, wonach den Anbauern für den Hektar der Vertragsfläche 4 Doppelzentner Thomasphosphatmehl zugefugt werden. Die Lieferung des Thomasphosphatmehls erfolgt zu den feststehenden gegenseitigen Bedingungen, während die Hülsenfrüchte alsbald nach der Ernte, spätestens bis zum 1. 2. 1917 der Reichshilfsfruchtstelle Berlin zu den geschlich festgelegten Preisen abgeliefert werden müssen. Wir bitten diejenigen Landwirte, welche sich mit den näheren Bedingungen des Vertrags bekannt machen wollen an den Oberkommissionär der Reichshilfsfruchtstelle Berlin, die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, Filiale Frankfurt a. M. zu wenden.

Montabaur, den 5. Februar 1917.

Der Königl. Landrat: Bertuch.

Kommandantur  
Coblenz-Ehrenbreitstein.  
Abt. II. Tgb.-Nr. 2189.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich für den Befehlssbereich der Festung:

Alle Schulen, Theater, Lichtspielhäuser und öffentliche Versammlungslokale sind vorläufig bis zum 16. Februar einschließlich zu schließen. Ausnahmen können allgemein oder in einzelnen Fällen von den zuständigen Regierungspräsidenten zugelassen werden.

Die Polizeistunde wird bis zum 16. Februar auf abends 10 Uhr festgesetzt.

Coblenz, den 6. Februar 1917.

Der Kommandant der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

v. Luckwald, Generalleutnant.

## XVIII. Armee-Korps.

Stellv. Generalkommando.

Abt. II b A, III b. Tgb.-Nr. 27981/489.

Frankfurt a. M., 28. Januar 1917.

## Bekanntmachung

(Nr. 310. 1. 17. W. R. II. 2e)

betr. Sicherung der Reparatur landwirtschaftlicher Maschinen.

Bestellung von Reparaturarbeiten bei den Werkstätten.

Unter den heutigen Verhältnissen ist es ausgeschlossen, daß landwirtschaftliche Maschinen zu ihrer Bedarfszeit rechtzeitig repariert sein können, wenn sie nicht sofort reparatur gegeben werden. Jeder Landwirt hat daher sofort seine Maschinen auf Reparaturbedürftigkeit nachsehen und die Instandsetzung bei seiner gewohnten Reparaturwerkstätte zu bestellen; denn die Ausführung der Reparatur erfordert heute naturgemäß mehr Zeit als im Frieden.

Landwirte, die der Aufforderung nicht Folge leisten, setzen sich der Gefahr aus, daß sie ihre Maschinen nicht mehr rechtzeitig repariert erhalten. Es wird ihnen dann aber auch schwer möglich sein, neue Maschinen zu bekommen.

Ausführung der Reparaturarbeiten durch die Werkstätten.

Die Reparaturwerkstätten sind verpflichtet, die Aufträge hereinzunehmen und solche, die sie nicht mit Sicherheit zur Bedarfszeit der betr. Maschinenartung fertigstellen können, sofort an die für sie zuständige Maschinen-Ausgleichsstelle des Vereins Deutscher Ingenieure oder an die Kriegsamtsstelle bei dem für sie zuständigen Generalkommando weiterzuleiten.

Die Maschinen-Ausgleichsstellen weisen nach Möglichkeit Werkstätten nach, welche die Ausführung der Bestellungen übernehmen können.

Die Reparaturwerkstätten sind dem Besteller gegenüber zur Auskunft verpflichtet, wie es mit der Durchführung der Reparaturarbeit steht.

Meldung von Fabriken und Werkstätten zur Übernahme von Reparaturarbeiten.

Alle Fabriken und Werkstätten, die nicht voll beschäftigt sind und Reparaturen an landwirtschaftlichen Maschinen übernehmen können, haben sich bei der für sie zuständigen Maschinen-Ausgleichsstelle des Vereins Deutscher Ingenieure oder bei der Kriegsamtsstelle des für sie zuständigen Generalkommandos zu melden, damit ihnen Arbeit zugewiesen werden kann.

Arbeitsausgleich durch die Maschinen-Ausgleichsstellen und Kriegsamtsstellen.

Die Adressen der Maschinen-Ausgleichsstellen können durch die Kriegsamtsstellen der für die verschiedenen Bezirke zuständigen Generalkommandos erfahren werden.

Adresse: Kriegsamtsstelle in Frankfurt a. M.

Jede Maschinen-Ausgleichsstelle hat bei der Kriegsamtsstelle ihres Bezirkes einen Vertreter zu bestellen. Die Arbeit nicht in den Bezirken der Maschinen-Ausgleichsstellen oder der Kriegsamtsstellen untergebracht werden können, so erfolgt der Ausgleich entweder durch die Kriegsamtsstellen unter sich oder durch die Landwirtschaftlichen Maschinen-Versorgungsstelle des Waffen- und Munitionbeschaffungsamtes in Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/194.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

# Nichtamtlicher Teil

## Der deutliche Tagesbericht.

WTB Großes Hauptquartier, 5. Febr. 1917. (Amtlich.)

### Westlicher Kriegsschauplatz.

Vom Nordufer der Ancre bis zur Somme spielten bei starkem Artilleriefeuer in einzelnen Abschnitten Infanteriekämpfe ab.

Im Gegenstoß wurde den Engländern der größte Teil der Gräben östlich von Beaucourt wieder entrissen; bei blieben **rund 100 Gefangene** in unserer Hand.

Nachmittags schritt ein heftiger englischer Angriff südlich von Beaucourt, nachts ein wiederholter Angriff starker Kräfte gegen unsere Stellungen von östlich von Beaucourt bis südlich von Pys. Auch am Wege von Beaucourt nach Queudecourt wurde gekämpft.

Südlich der Somme holten Stoßtrupps über **20 Franzosen und Engländer** aus den feindlichen Linien.

### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Westfront des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

An der **Parajowka** führten kleine russische Abteilungen unsere Sicherungen vor, die sie durch Feuer zurückzogen.

An der Front des Generalobersten Erzherzog Josef und bei der Front des Generalfeldmarschalls von Radenski die Lage bei geringem Artilleriefeuer und Vorfeldgefechten unverändert.

### Mazedonische Front.

Nichts Neues.

Der 1. Generalquartiermeister: **Ludendorff**.

## Abendbericht über die Kriegslage.

WTB Berlin, 5. Febr. 1917, abends. (Amtlich.) Von den Fronten sind größere Kampfhandlungen nicht gemeldet.

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 6. Febr. 1917.

### Westlicher Kriegsschauplatz.

Infolge dunstigen Frostwetters blieb die Tätigkeit der Artillerie und Flieger gering. Nur zwischen Ancre und Somme war vorübergehend der Feuerkampf stärker.

Von Erkundungs-Vorstößen im Somme-Gebiet, auf dem Ostufer der Maas und an der Lothringer-Grenze wurden **über 30 Engländer und Franzosen** und einige Maschinengewehre zurückgebracht.

### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Von der Rigaer-Küste bis zum Mündungsgelände der Dnau keine besonderen Ereignisse.

### Mazedonische Front.

Zeitweilig lebhaftes Feuer im Cernabogen und in der Drama-Niederung.

Der 1. Generalquartiermeister: **Ludendorff**.

## Abendbericht über die Kriegslage.

WTB Berlin, 6. Febr. 1917, abends. (Amtlich.) Nordwestlich von Milhausen blieben bei einem gesteigerten französischen Vorstoß Gefangene in unserer Hand. Im Osten war eine Unternehmung an der Beresina uns erfolgreich.

An der mazedonischen Front zeitweise lebhaftes Feuer im Cernabogen.

### Luftangriff auf Dänkirchen.

Berlin, 6. Febr. (Amtlich.) Ein deutsches Marineflugzeug besetzte am 3. Februar abends die Hafenanlagen von Dänkirchen erfolgreich mit Bomben. Ein an einem dortigen Schuppen entstandener Brand war im Rückflug noch weithin sichtbar.

### Die neue Explosion in Archangelsk.

Kopenhagen, 6. Febr. (zb.) Die russischen Blätter enthalten ausführlichere Nachrichten über die neue Explosion im Hafen von Archangelsk. Danach scheint der Umfang des Unglücks kaum hinter der vor einiaen Monaten erfolgten Explosionen zurückzustehen. Eine Explosion löste die andere ab. Ebenso schnell sprang der Brand von Schuppen zu Schuppen über. Durch die Explosion wurden die ganzen neuen Hafenanlagen zerstört, die erst während des Krieges angelegt worden sind. Die Anzahl der ums Leben gekommenen Menschen ist ungeheuer, da das Unglück an einem Arbeitseintrat. 6 große englische Dampfer sind zerstört und sinken. In weitem Umkreise wurden die Gebäudebeschädigt.

### Admiral Fournet abgesetzt.

Bern, 6. Febr. Lyoner Blättern zufolge ist Admiral Fournet seines Amtes enthoben und in den Ruhestand versetzt worden.

### Botschafter Gerard.

In Berlin, 5. Febr. Botschafter Gerard erschien heute vormittag im Auswärtigen Amt und machte offiziell Mitteilung von dem Abbruch der Beziehungen, worauf er seine Pässe verlangte. Dann begab sich der Botschafter in die Botschaft zurück und empfing dort die amerikanischen Journalisten.

### Graf Bernstorff.

Von der Westgrenze, 5. Febr. Die Times meldet aus New York: Graf Bernstorff und das Botschaftspersonal werden sobald wie möglich abreisen, sobald mit der englischen Regierung eine Regelung des freien Verkehrs getroffen ist. [Also ist er nicht nach Mexiko abgereist.]

### Die Vereinigten Staaten brechen auch mit Oesterreich-Ungarn die Beziehungen ab.

Von der Westgrenze, 5. Febr. Reuter meldet aus Paris: Die Liberté vernimmt aus Madrid: Die Vereinigten Staaten haben auch mit Oesterreich-Ungarn die diplomatischen Beziehungen abgebrochen. Der amerikanische Botschafter zu Wien, Penfield ist abgerufen worden. Gerard und Penfield sollen sich in Barcelona an Bord eines spanischen Ozeandampfers begeben und über Kuba nach New York fahren.

### Der Eindruck im Vatikan.

Aus der Schweiz, 5. Febr. Nach dem Corriere della Sera hat der Abbruch der Beziehungen Amerikas zu Deutschland den lebhaftesten Eindruck in vatikanischen Kreisen hervorgerufen, die mit einer gewissen Spannung nach Spanien blickten, dessen Entschluß werde die Haltung des Vatikans beeinflussen.

## Amerika beschlagnahmt die deutschen Schiffe.

Haag, 5. Febr. (zf.) Leutnant Hans Berg und seine deutsche Priisenbesatzung wurden in Newport News durch Küstenbewachungen von der „Appam“ heruntergeholt. Auf Befehl der Gerichtsbehörden wurde die Appam an eine Kette gelegt, bis zu dem Termin für das Urteil in höherer Instanz, an die appliziert worden war gegen das Urteil des Bundesgerichtshofes, nach welchem das Schiff den englischen Eigentümern zurückgegeben werde.

Philadelphia, 4. Febr. Die deutschen Hilfskreuzer „Kronprinz Wilhelm“ und „Prinz Eitel Friedrich“, die hier interniert waren, wurden beschlagnahmt und die Besatzungen gefangen genommen.

Haag, 5. Febr. (zf.) Reuter meldet aus London: Wie verlautet, hat vorläufig die amerikanische Regierung nicht die Absicht, die deutschen Handelsschiffe, die in amerikanischen Häfen angelegt sind, zu beschlagnahmen, da dies eine Kriegshandlung sein würde. Andererseits ständen Kriegsschiffe wie der „Prinz Wilhelm“ und der „Prinz Eitel Friedrich“, die zumeist interniert waren, bereits im Gewahrsam der Vereinigten Staaten. Die „Appam“ und die „Kronprinzessin Cecilie“, die durch Kontrollbeamte der Vereinigten Staaten in Verwahrung genommen wurden, ständen technisch schon unter Aufsicht der Gerichtshöfe. Die Beamten erklären, die behördliche Verfügung, vier deutsche Kaufschiffe in Panama zu beschlagnahmen, sei zweifellos eine Maßnahme vorübergehender Art, die den Zweck habe, zu verhindern, daß die Besatzung die Schiffe in die Luft sprengt und hiermit den Kanal gefährdeten.

### Die amerikanische Kriegesflotte.

Basel, 5. Febr. (zf.) Havas meldet aus Paris, daß nach einer Meldung aus Washington die amerikanische Kriegesflotte aus den Antillen zurückberufen wurde, um im Atlantischen Ozean zu kreuzen.

Haag, 5. Febr. (zf.) Reuter meldet aus Washington: Die Regierung erwägt, die amerikanischen Schiffe, die durch das Blockadegebiet zu reisen haben, durch Kriegsschiffe begleiten zu lassen.

### Innerpolitische amerikanische Maßnahmen.

WTB Washington, 4. Febr. Die Senatskommission hat 17 Gesetzesentwürfe angenommen, die die Bekämpfung von Neutralitätsverletzungen erleichtern sollen. Präsident Wilson hat auf die solche Erledigung dieser Beschlüsse gedrungen. Auf Schriftschiebungen und falsche Erklärungen zum Zweck, sich in den Besitz eines falschen PASSES zu setzen, wird eine Gefängnisstrafe von 5 Jahren gesetzt. Brandstiftung, Zerstörung von Maschinen oder das Legen von Bomben auf amerikanischen Schiffen wird mit zehn Jahren Gefängnis bestraft werden.

### Das amerikanische Einwanderungsgesetz.

WTB Washington, 6. Febr. Der Senat hat das mit einem Veto des Präsidenten dem Kongreß zugewandene Einwanderungsgesetz, das für Einwanderer eine Les- und Schreibprobe vorschreibt, mit 62 gegen 19 Stimmen angenommen. Die Debatte war sehr lebhaft. Da das Repräsentantenhaus die Vorlage bereits angenommen hat, wird sie automatisch Gesetz.

### Die Volksstimmung in Amerika.

New York, 6. Febr. (zf.) Während die nach England gravitierende Finanzwelt und die sogenannte Gesellschaft, die mit Engländern verwandt ist, sowie die Amerikaner rein englischer Abstammung ihrer Gemütsart Raum geben über die Wandlung der Dinge, sind die

Amerikaner gemischten Blutes, ferner die Weststaaten sowie die Mittelstandskreise und Arbeiter weniger begeistert. Manche Beschlüsse, die in westlichen Legislaturen eingebracht wurden, fordern Wilson auf, möglichst weit zu gehen in den Versuchen, zu einer friedlichen Schlichtung. Auch letzte Nacht wurde eine große Friedensversammlung hier abgehalten. Diesen Tatsachen steht gegenüber, daß die englische Propaganda außerordentlich aufgelebt ist und mit einer Unmasse von Druckschriften, Reden und sonstigen Hilfsmitteln auf das Publikum wirkt.

### Eine Aufforderung Wilsons an die Neutralen.

Von der Westgrenze, 5. Febr. Wie die Central News aus Washington unterm 5. Febr. meldet, hat Wilson an alle neutrale Regierungen eine Note gesandt, worin er bittet, die Vereinigten Staaten im Protest gegen das deutsche Auftreten gegen den Seehandel der Neutralen zu unterstützen. Ein Schritt für ein gemeinschaftliches Auftreten der Neutralen, um den Frieden zu beschleunigen und zum Schutz der neutralen Interessen, sei vorbereitet.

## Der Lauchbootkrieg und die Neutralen.

### Die Haltung Spaniens.

Madrid, 6. Febr. (zf.) „Diario Universal“, das Organ des Grafen Romanones, beglückwünscht die spanische Regierung, daß sie alle Gefahren abzuwenden gewußt habe, indem sie die Friedensnote Wilsons nicht unterstützte. Das erspare Spanien jetzt, die Beste des amerikanischen Volkes nachmachen zu müssen. Das Blatt fügt hinzu: Wir hoffen, daß der Takt und die Vorsicht unserer Regierung uns erlauben werden, die strikte Neutralität, die wir seit Kriegsbeginn beobachtet haben, aufrecht zu halten.

Bern, 5. Febr. (zb.) Die Madrider „N. B. C.“, „Debatte“, „Tribuna“ und „Carreo Espanal“ erklären, die Motive, die Deutschland zu seiner neuen Entschließung getrieben hätten, seien wohl begründet und fügen hinzu, die ganze Verantwortlichkeit dafür falle auf England zurück.

### Ein Protest der Schweiz.

Bern, 6. Febr. (zf.) Die „Zürcher Post“ und das „Berneer Intelligenzblatt“ vernehmen, der Schweizer Bundesrat werde voraussichtlich gegen die Verschärfung der Lauchbootblockade bei der deutschen Regierung Verwahrung einlegen. Ein solcher Protest, und zwar in Verbindung mit anderen neutralen Staaten, ist wahrscheinlich, wird aber an dem Entschluß des Bundesrats, Wilsons Aufforderung zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit Deutschland abzulehnen, nichts ändern.

Haag, 6. Febr. (zb.) Havas meldet aus Rio de Janeiro: Der Präsident machte im Ministerrat Mitteilung von einer Protestnote der Regierung gegen den deutschen Unterseebootkrieg. Der Text der Note wird veröffentlicht werden, nachdem die Kabinetsmitglieder davon Kenntnis genommen haben.

Madrid, 5. Febr. (zf.) Die Reeder in Barcelona bestätigen in Übereinstimmung mit der Regierung die Einstellung des Seeverkehrs nach den Philippinen.

Im Hafen von Valencia steht der Verkehr völlig still. Man fürchtet, daß infolge Einstellung der Fabrikation von Orangelisten 25 000 Arbeiter brotlos werden. Der Dampfer „Guadalquivir“ löschte seine Orangeladung wieder und löste den Chartervertrag auf.

Außer der „Algorta“ wurden die beiden spanischen Schiffe „Nueva Montana“ und „Butron“ nach der Verkündung der Blockade versenkt. Zwei Matrosen des „Butron“ sollen umgekommen sein.

Das deutsche Kanonenboot „Geyer“, das in Honolulu interniert ist, wurde von seiner Besatzung in Brand gesteckt und ist ein Opfer der Flammen geworden.

Haag, 6. Febr. (zf.) Reuter meldet aus Manila: Die Zollbeamten fanden bei einer Untersuchung der aufgelegten deutschen Dampfschiffe, daß die Maschinenräume von neun Dampfschiffen vernichtet waren. Die Feuer brannten unter den leeren Kesseln der anderen Schiffe.

Basel, 6. Febr. (zf.) Havas meldet aus New York: Die Besatzung des transatlantischen Dampfers „Vaterland“, die sich nach New York geflüchtet hatte, hat die Maschinerie des Schiffes ernstlich beschädigt.

### Lauchboot „Deutschland“ in der Heimat.

WTB London, 6. Febr. Das Reuterbureau meldet aus Washington, daß beinahe sofort nach der amtlichen Mitteilung, daß die diplomatischen Beziehungen abgebrochen worden seien, in der in New-London für das Unterseeboot „Deutschland“ aufgestapelten Ladung Feuer ausbrach. [Wir bemerken hierzu, daß die „Deutschland“ die dritte Ausreise nach Amerika nicht angetreten hat und in ihrem deutschen Hafen liegt.]

### Sieben Schiffe von einem U-Boot versenkt.

In Berlin, 6. Febr. Eines unserer zurückgekehrten U-Boote hat außer zwei bereits durch die Presse als versenkt bekannt gewordenen englischen Dampfer von zusammen 7500 Tonnen noch weiterhin versenkt: Den italienischen Dampfer Visagno (2253 To.), den portugiesischen Segler Minho (500 To.), einen armierten Frachtdampfer von 3500 Tonnen im Atlantischen Ozean. Ferner im Nachtanriff in den englischen Gewässern zwei unbekannte Frachtdampfer von etwa 2000 bzw. 4000 Tonnen. Außerdem wurde 1 Geschütz erbeutet und 3 Gefangene gemacht. (Das sind zusammen rund 20 000 To.)

Das konzentrierte Licht

# Osram-Azo

Gasgefüllt-bis 2000 Watt

Neue Typen:

## Osram-Azola

Gasgefüllte Lampen 25 und 60 Watt

Nur das auf dem Glasballon eingestülzte Wort OSRAM bürgt für das Fabrikat der Auer-Gesellschaft, Berlin Ost-Überrill erblich

### Der Kabinettswechsel in der Türkei.

\* Konstantinopel, 4. Febr. (Hf.) Der Rücktritt des bisherigen Großwesirs Prinz Said Halim wurde nicht durch Fragen der inneren oder äußeren Politik, sondern wesentlich durch solche sozialer Art veranlaßt. Die Komité-Partei rechnet dem scheidenden Großwesir hoch an, daß er im Juni 1913 nach der Ermordung des Großwesirs Mahmud Schafik Pascha unter schwierigen Umständen dessen Amt übernahm. Er hat fast vier Jahre lang das Großwesirat mit Umsicht und Würde zu verwalten getrachtet und den deutsch-türkischen Bündnis-Vertrag zum Abschluß gebracht.

Mit dem neuen Großwesir Talaat Pascha tritt eine Persönlichkeit an die Spitze des Kabinetts, die geeignet ist, sämtliche Kräfte zusammenzufassen und damit die Durchführung der im August 1914 umgruppierten Politik sicher zu stellen. Talaat Pascha ist eine der Hauptstützen des Anschlusses der Türkei an die Zentralmächte. Diese haben allen Grund, seine Ernennung sympathisch zu begrüßen.

Messiny Bey, der das Ministerium des Äußeren übernimmt, war bisher Handelsminister. Der bisherige Minister des Äußeren Halil Bey wird Justizminister, um die dringende und verzweigte Frage einer Reform des Justizwesens, wie sie nach der Aufhebung der Kapitulationen gebieterisch notwendig wird, persönlich in die Hand zu nehmen.

### Lokales und Provinzielles.

[.] Montabaur, 7. Febr. Das kaiserliche Postamt hier teilt uns folgendes mit: Vom 7. Februar ds. Js. ab ist wegen Betriebsbeschwerden die Einschreibung bei Privatpaketen ausgeschlossen.

§ Montabaur, 7. Febr. Die Kommandantur der Festung Coblenz-Chrenbreitstein bestimmt für den Befehlsbereich der Festung d. h. alle Schulen, Theater, Lichtspielhäuser und öffentliche Versammlungsorte zu schließen. Auf diese Anordnung wird hiermit auch an dieser Stelle besonders aufmerksam gemacht.

+ Birges, 7. Febr. Dem Unteroffizier Josef Koch und dessen Bruder Landwirthmann Anton Koch, Söhne der Witwe Koch von hier, wurde für besondere Tapferkeit vor dem Feinde das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen.

! Birges, 6. Febr. Am Sonntag Nachmittag fand im Saale der Gastwirtschaft R. Schmidt aus Anlaß des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers eine patriotische Kundgebung statt. Das reichhaltige Programm hatte ein zahlreiches Publikum zusammengeführt, das sich in seiner Erwartung auch nicht getäuscht sah. Herr Dekan Dr. Buschberger feierte in seiner Begrüßungsrede unsern erhabenen Herrscher als den Friedenskaiser, dem es 43 Jahre gelang, unserm Vaterlande den Frieden zu erhalten und der auch jetzt wieder der Mann war, der dem blutigen Völkermorden ein Ende machen wollte, indem er den Feinden die Friedenshand hinstreckte, die aber mit Hohn und Spott zurück gestoßen wurde. Der Redner führte weiter aus, wie unser Kaiser mit weitsehendem Blicke in den friedlichen Zeiten seiner Regierung Sorge trug, daß wir für diesen Kampf gerüstet seien. Den Dank dafür sollte der Redner in ein dreimaliges Hoch zusammen, in das die Versammlung begeistert einstimmt. Die Festrede hielt Herr Oberlehrer Jäger-Montabaur. Er verstand es, den Zuhörern ein klares, erfreuliches Bild zu entwerfen von Deutschlands Reichthum vor, in und nach dem Krieg. Er zeigte den Optimisten, daß Deutschland ganz gut im Stande ist, wenn es sein muß, auch seine Kriegsschulden aus seinem eigenen Vermögen zurückzuerstatten. Er zeigte, wie Deutschland in friedlichem Wettbewerb auf dem Weltmarkte England immer näher an die Fersen geht und daß es nur eine Frage der Zeit gewesen sei, wann der deutsche Handel den englischen überholt und Englands Vorherrschaft auf dem Weltmarkte illusorisch gemacht hätte. Mit mehr Ueberzeugung als sonst stimmten alle in das gemeinschaftliche Lied ein: „Deutschland, Deutschland über alles!“ Das Trompetensolo: „Seemanns Los“ führte den Zuhörern in ergreifender Weise das tragische Schicksal vor Augen, das unsern „blauen Jungen“ tagtäglich draußen droht. Den Schluß der Veranstaltung bildete das Schauspiel: „Der Tod Schills und seiner Offiziere“, ausgeführt von den Jungmännern des Bräuberhauses Montabaur, die sich ihrer Aufgabe in vorzüglicher Weise entledigten. Der Heldentod Schills, des Vorkämpfers für die Befreiung von dem Joche Napoleons I. und seiner Offiziere ähnelt so sehr unserer Zeit, die ja so unendlich viele Helden und so großes Heldentum zeitigt. Die Zwischenpausen wurden in geschmackvoller Weise durch gut vorgetragene Gedichte ausgefüllt. Keiner der zahlreichen Zuhörer ging unbefriedigt von dieser Veranstaltung nach Hause, die wir der deutlich gezeigt hat, daß der Krieg die Bande zwischen Herrscher und Volk fester geknüpft hat.

[+] Herschbach, 6. Febr. Heute Vormittag bewegte sich ein großer Leichenzug durch die Straße unseres Ortes. Galt es doch die Leiche eines jungen Kriegers unserer Gemeinde, welcher infolge der Strapazen des gegenwärtigen Feldzuges erkrankt und in einem Lazarett fern der Heimat gestorben war, zur letzten Ruhe zu bestatten. Es war dies der Ersahreivist Josef Preuher, der einzige Sohn einer armen Witwe. Die ganze Gemeinde nahm innigen Anteil an dem Schmerz der hartgeprüften Mutter. Da Letztere nicht die Mittel besaß, um die Ueberführung der Leiche ihres Sohnes in die Heimat zu ermöglichen, hatte sich fast die ganze Einwohnerschaft bereit gefunden, die entstehenden Kosten zu tragen. Allen denen, die zu der letzten Liebesgabe eines heimgegangenen Kriegers beigetragen haben, ein „Vergelt's Gott!“

• Schenkelberg, 6. Febr. Drei tapfere Krieger der Gemeinde wurden mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet: Unteroffizier Peter Alef und die Reservisten Peter Eberz und Josef Zimmer.

Am 22. Januar 1917 starb im Alter von 39 Jahren zu Aarau in der Schweiz unser lieber Sohn, Bruder, Schwager und Onkel

### der Kunstmaler Ernst Weckerling,

nachdem er am 14. Januar als Zivilgefangener aus Frankreich in die Schweiz ausgetauscht worden war. Die Feuerbestattung erfolgte am 27. Januar im Krematorium zu Aarau.

#### In tiefer Trauer:

Ernst Weckerling, Dekan a. D. Wiesbaden, Neudorferstrasse 5.

Marie Weckerling geb. Morian.

Karl Weckerling, Pfarrer zu Erbach im Rheingau.

Luitse Weckerling, geb. Michel und sechs Kinder.

Ludwig Weckerling, Architekt, München.

### Ein Fabrikwächter für Nachts

per sofort gesucht — Kriegsinvalide bevorzugt.  
Westwälder Eisengießerei und Maschinenfabrik  
Josef Olig, Montabaur.

### Jetzt ist es Zeit!

#### Empfehle:

Medizinal-Lebertran

in 1/2 und 1/3 Fl.

1a. Emulsion mit Vorklopf,

Haematogen — Sanatogen,

Dr. Reichels Hustentropfen,

Reinshustensaft

etwas ganz Hervorragendes,

Fenchelhonig,

echte Eucalyptus-Bonbons,

familiäre Ancypp-Tees,

Frostsalbe und Frostbalsam,

Toilettencreme und

Schnupfensalbe,

Haarwasser, Mundwasser,

Zahnputzartikel.

### Markt-Drogerie

Franz Spielmann,

Montabaur.

### Gesunde Birnbaumstämme

kaufen

J. Schilz-Müllenbach, Höhr,

### Letzte Nachrichten.

Amerikanische Zeitungsmänner beim Staatssekretär Zimmermann.

\* Berlin, 5. Febr. (Hf.) Eine Anzahl amerikanischer Zeitungskorrespondenten hat gestern den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Czjellenz Zimmermann, um eine Unterredung; der Staatssekretär empfing die Herren und sagte ihnen etwa folgendes: Wir sind noch nicht im Besitz einer offiziellen Mitteilung aus Washington; die Entscheidung des Präsidenten Wilson hat uns erstaunt und enttäuscht. Seit der Ablehnung unseres Friedensangebotes durch die Entente blieb uns in der Verteidigung unserer Existenz kein anderer Schritt übrig, als der uneingeschränkte U-Bootkrieg. In dem Kampfe gegen die Völkerrechtsverletzungen der Entente haben uns die Vereinigten Staaten ihren Beistand versagt. Wir haben keine bedingungslosen Versprechungen gemacht, auf den uneingeschränkten U-Bootkrieg zu verzichten und kein Versprechen gebrochen. Wir hoffen, daß Präsident Wilson die amerikanischen Schiffe vor den Gefahren des Sperrgebietes warnen wird. Im Kampfe um unsere Existenz gibt es für uns kein Zurück mehr.

### Jugendkompagnie

Heute 9 Uhr:

### Versammlung

Kathol. Gesellen-

Jünglingsverein

Montabaur.

Donnerstag 9 Uhr

Religiöser Vortrag

### Radmaschinen

60-80 ccm Eisen-

holz für Radnabe

3-400 ccm 80-100

starke Buchenbohle

zumteil auch Rundholz

30 cm Zapf

gegen Rasse

zu kaufen gesucht

Michael Beile

Möbel-Fabrik

Coblenz-Roseltweil

### Danksagung.

Für die bewiesene Teilnahme bei dem uns betroffenen schweren Verluste sagt herzlichen Dank

Im Namen der trauernden Angehörigen:

Frau Ww. Joh. Lenz II.

Montabaur, 7. Februar 1917.

### Brennholz-Verkauf

in der Königl. Oberförsterei Renhän

Am Dienstag, den 13. d. Mo. von mittags 12 Uhr ab wird in der Manns'schen Gastwirtschaft in Scheid aus dem Schußgebiet Jägerpfad des Distrikts 49 (Rauschbock) an der Straße Hilsch-Id Hilscheider gelegen, öffentlich meistbietend verkauft:

Buchholz: 739 Rm. Scheit, 4 Rm. Knüppel

293 Rm. Reisfknüppel.

### Grubensfelder

Eisen-, Mangan-, Kupfer-, Zink-, Blei-, Silber-, auch Zinn-, Borax-, Phosphor-, Schwefel- usw. Vorkommen von großem Interesse

Finanz-Konsortium zu kaufen gesucht.

Anerbietungen an die Geschäftsstelle d. Bl.

### Zentrifugen

Infolge

Importierung

neuer großer

Sendungen

kann ich

jede Größe

wieder sofort

vom Lager liefern.

Hermann Stern,

Montabaur.

Landw. Maschinen.

### Formulare zu

Vormundschafts-

Rechnungen

(Titel- und Einlagebogen)

sind wieder vorrätig in der

Kreisblatt-Druckerei

Montabaur.

### Große Holzsparris!

Feueranzünder

sehr praktisch, bequem und

billig zu haben bei

P. J. Dornier, Kohlenhld.,

Montabaur.

### Tücht. Mädchen

gesucht per 1. März.

Frau Gustav Stern,

Montabaur.

Habe noch ca. 150 Zent

1a. Original

### Knochenmehl

vollhaltig am Lager und

dies noch zum alten Preis

ab, solange Vorrat reicht

Nehme Bestellung an

### Schlackenmehl

welches diesen Monat ein

### J. Brodt Ww.

### Selters.

Ein braunes

### Pferd

mittelgroß, jugfest, z. ver

Näh. in der Geschäfts

### Ein braunes

### Dienstmädchen

gesucht.

### Frau Josef Schilz

### Höhr.

### Tüchtiges

### Alleinmädchen

sofort gesucht.

Frau Reichhartsvorwand

Solingen (Reichshausen)

Arbeitsbücher

für Arbeiter und Arbeiterinnen

sind zu haben in der

Kreisblatt-Druckerei

Montabaur.